

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.06.2020 (Vergnügungssteuersatzung)

Beschluss am 25.06.2020

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.06.2020 (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Willstätt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Dart-Spielgeräte, Kegelbahnen und Tischfußballgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

**§ 4
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse nach dem Einspielergebnis. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (auf dem Zählwerksausdruck entspricht das „Saldo 2“ zzgl. Fehlbetrag abzgl. Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld);
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 1)

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

25 v. H. der Bruttokasse,
mindestens 300,00 €

aufgestellt in Gaststätten oder an einem sonstigen Aufstellungsort

25 v. H. der Bruttokasse,
mindestens 150,00 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.06.2020 (Vergnügungssteuersatzung)

Beschluss am 25.06.2020

2. ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 2)

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 150,00 €

aufgestellt in Gaststätten oder an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 €

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 6 Nr. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Mindestbeträge als Festbeträge.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Nach Bekanntgabe des Steuerbescheides ist die Vergnügungssteuer innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Willstätt bis zum 10. Tag nach Entstehung der Steuerschuld (§ 5 Abs. 3) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) die Steuer, d. h. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse, getrennt nach Spielgeräten und Monaten (Abs. 2), und für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl, getrennt nach Monaten, mitzuteilen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Nr. 1 dieser Satzung für den Meldezeitraum, getrennt nach Monaten (Abs. 2), anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats bzw. bei Ende der Steuerpflicht, der letzte Tag des Betriebs des Gerätes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.06.2020 (Vergnügungssteuersatzung)

Beschluss am 25.06.2020

**§ 10
Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. v. § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Willstätt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. v. § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Willstätt schriftlich mitzuteilen.

**§ 11
Dokumentationspflichten, Mitwirkungspflichten**

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Willstätt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Aufsteller und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Willstätt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen (z. B. Prüfbescheinigungen nach der Spielverordnung) in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 oder den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

**§ 13
Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.06.2015 (mit allen späteren Änderungen).

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.06.2020 (Vergnügungssteuersatzung)

Beschluss am 25.06.2020

- (2) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Willstätt, 25.06.2020



Christian Huber
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 26. Juni 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 26.06.2020



Christian Huber
Bürgermeister

